

Landratsamt Rottweil · Postfach 14 62 ·
78614 Rottweil

Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil
Betriebsleitung
Postfach 1753
78617 Rottweil

Bezeichnung Amt
Hans Klaißer
Königsstraße 36
Zimmer: 21
Telefon: 0741/ 244- 703
Telefax: 0741/ 244 - 707
Hans.Klaißer@r.w.de
AZ: PS/KI
Rottweil, 29.05.2019

Antrag der Gemeinderatsfraktion „Bündnis 90 die Grünen“ vom 16.12.2018 zum Thema „Pestizidfreie Kommune“

Ihr Schreiben vom 21.03.2019 Ha/Hg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Schreiben haben Sie um unsere fachliche Stellungnahme zu fünf Fragen erbeten, um einen konkreten Beschlussvorschlag zum Antrag der Fraktion erstellen zu können.

Vorab sei vorangestellt, dass Forderungen u.a. an Kommunen bzgl. „Pestizidfreie Kommunen“ auf die Diskussion des Pflanzenschutzmittels Glyphosat zurückzuführen sind. Entsprechend wird die Diskussion um den Pflanzenschutzmittel Einsatz in der Landwirtschaft meist stellvertretend am Wirkstoff Glyphosat festgemacht. Wir verwenden im Folgenden den Fachbegriff des Pflanzenschutzmittels (PSM) anstatt des landläufigen Sammelbegriffs Pestizid.

Die Gemeinderatsfraktion fordert bei der Verpachtung kommunaler Flächen für eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung, ein Verbot des Einsatzes von Pestiziden im Pachtvertrag zu verankern.

In der Beschlussvorlage 048/2019 wird ausgeführt, dass

- 419 ha LN verpachtet sind
- davon 21,8 ha Ausgleichsflächen mit dem Verbot des PSM-Einsatzes
- davon 10,1 ha extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen ohne bzw. sehr geringem PSM-Einsatz
- 387 ha LN: im Pachtvertrag wird auf die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes verwiesen.

Leider wird in der Vorlage nicht differenziert, welcher Anteil der LN auf Ackerland und welcher auf Grünland entfällt. Im Gebiet der Gesamtstadt Rottweil werden 59% der LN (1378 ha) als Grünland sowie 41% als Ackerland (966 ha) bewirtschaftet.

Einerseits werden i.d.R. auf Grünland keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt, weil die Landwirte weitüberwiegend am Agrarumweltprogramm „Förderprogramm für Agrarum-

Postanschrift

Landratsamt Rottweil

Postfach 14 62

78614 Rottweil
Fon: 0741/ 244- 0

Fax: 0741/ 244- 208

Hauptgebäude

Königsstr.
36/ Stadlonstr. 5
78628 Rottweil

info@andkreis-
rottweil.de
www.landkreis-
rottweil.de

Öffnungszeiten

Landratsamt

Mb. - 8.30 - 11.30 Uhr

M. 14.00 - 16.00 Uhr

Do. 8.30 - 11.30 Uhr

14.00 - 17.00 Uhr

Fr. 8.30 - 11.30 Uhr

Sonderregelungen erfahren Sie auf

Kfz-Zulassung

Mb. - 8.00 - 14.00 Uhr

M. 8.00 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Fr. 7.00 - 12.00 Uhr

Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Nachfrage bei den

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil

I.BAN: DE80 6425 0040 0000

3300 00

BI.C: SCLADES1RWL

Volksbank Rottweil

I.BAN: DE33 6429 0120 0015

0000 01

BI.C: GENODES1VRW

welt, Klimaschutz und Tierwohl Baden-Württemberg“ (FAKT) teilnehmen. Förderbedingung für Grünland ist das Verbot der flächigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Ebenfalls werden auf Ackerfutterflächen (ohne Silomais) im Umfang von ca. 260 ha i.d.R. keine PSM eingesetzt, so dass in Summe auf ca. 70% der LN im Stadtgebiet Rottweil keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

6 Öko-Betriebe haben ihren Betriebssitz im Stadtgebiet Rottweil und bewirtschaften insgesamt 384 ha LN, d.h. 16,4% der LN. Im Vergleich mit 11,2% im Landkreis Rottweil und 10,4% in Baden-Württemberg ein eindeutiges Indiz für eine besonders umweltgerechte Produktionsweise der Landwirte der Stadt Rottweil. Ab diesem Jahr wird ein weiterer Haupterwerbsbetrieb nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus bewirtschaftet, und auch zukünftig ist mit einem Zuwachs im Öko-Bereich zu rechnen.

Alle Ausführungen zu den einzelnen Fragen beziehen sich aus den genannten Gründen auf die verpachteten Ackerflächen.

Zu Frage 1: Wie ist die grundsätzliche Haltung des Landwirtschaftsamtes zu einem grundsätzlichen Pestizidverbot auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die von Kommunen an Landwirte verpachtet werden?

Grundsätzlich ist die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen dem Privatrecht, geregelt im BGB, zuzuordnen mit der Konsequenz, dass sich die beteiligten Vertragsparteien – die Kommune und der Pächter – über die Konditionen einschl. besonderer Auflagen einigen müssen. Insoweit wäre nach unserer Auffassung rechtlich ein Verbot grundsätzlich möglich.

PSM sind nach eingehender Prüfungen und Zulassungsverfahren für den Einsatz auf landwirtschaftlichen Flächen zugelassen. Die Anwendung von PSM durch den Landwirt entspricht dem Fachrecht und ist damit nicht zu beanstanden. Im Falle eines Verbotes müsste die Kommune als Verpächter eigenständig die Einhaltung durch Beprobung und Untersuchung überwachen.

Im konventionellen Pflanzenbau unterstützt und fördert das Land Baden-Württemberg den Integrierten Pflanzenschutz als Bestandteil eines umweltverträglichen Pflanzenbaus. Ziel der pflanzlichen Erzeugung ist neben der Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher Lebensmittel, Futtermittel und nachwachsender Rohstoffe die Erhaltung und Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft und Artenvielfalt.

Das Land Baden-Württemberg geht hierbei mit dem Konzept des Integrierten Pflanzenschutzes, den Bestimmungen zur umweltgerechten Düngung sowie dem Verbot der Grünlandumwandlung und der Eiweißinitiative voran. Der ökologische Landbau ist ein weiterer wichtiger Baustein des umweltverträglichen Pflanzenbaus.

"Integrierter Pflanzenschutz" ist definiert als "eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird". Der integrierte Pflanzenschutz spielt in Baden-Württemberg eine wesentliche Rolle. Seit 2014 ist der integrierte Pflanzenschutz auch durch EU-Recht in allen Mitgliedstaaten vorgeschrieben. Die Umsetzung ist in nationalen Aktionsplänen festgeschrieben.

Ziel des integrierten Pflanzenschutzes ist es, ökonomische und ökologische Anforderungen in Einklang zu bringen.

Zu Frage 2: *Welche Konsequenzen könnte ein solches grundsätzliches Verbot haben (z.B. Wettbewerbsnachteile, Verfall der Pachtpreise, etc.).*

Konventionell wirtschaftende Pachtinteressenten wären in ihren Nutzungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt bzw. müssten höhere Produktionskosten bei weiterhin konventionellen Erzeugerpreisen in Kauf nehmen. Konventionelle Betriebe müssten sich bei den städtischen Pachtflächen vorwiegend auf Ackerfutzernutzung oder anderer Kulturen ohne PSM-Einsatz (z.B. durchwachsende Sylphie für Biogasanlagen) konzentrieren, sofern im Betrieb überhaupt verwertbar (Rauhutterfressende Nutztiere; Biogasanlagen). Ein erheblicher Wettbewerbsnachteil jener Pächter wäre die Folge.

Ein Verbot von PSM auf kommunalen Flächen würde vom Landwirt entweder die Anwendung alternativer Wirkstoffe z.B. des Ökolandbaus und/oder alternativ einen intensiveren mechanischen Aufwand bedingen. Wir verweisen hierbei auf die Pressemitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 17.05.2017 und weitergehender Informationen zum Integrierten Pflanzenschutz unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/landwirtschaft/umweltvertraglicher-pflanzenbau/>

Zu Frage 3: *Gibt es praktikable Alternativen zu einem grundsätzlichen Verbot, die eine schrittweise Reduzierung des Pestizideinsatzes auf diesen Flächen möglich machen?*

Eine weitere Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wird seit 2013 durch die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz angestrebt. Sowohl aus ökologischen als auch ökonomischen Gründen favorisiert das Landwirtschaftsamt in seiner fachlichen, unabhängigen Beratung standortgeeignete Sorten mit hohem Resistenzgrad sowie einer mehrgliedrigen Fruchtfolge. Die Entscheidung obliegt jedoch letztendlich dem landwirtschaftlichen Unternehmer im Rahmen der förderrechtlichen Vorgaben der Agrarpolitik für die Umwelt- und Klimaschutzziele auf Landes-, Bundes- bzw. EU-Ebene. Siehe auch Frage 5 bezüglich Regelung der Stadt Freiburg.

Zu Frage 4: *Sind Maßnahmen nach Ziffer 1/ oder 3 praktikabel, wenn sich die gemeindeeigenen Pachtflächen in einem vom betreffenden Landwirt bewirtschafteten größeren „gemischten“ Flächenverbund befinden?*

Ja, grundsätzlich technisch möglich, wenngleich damit die Schlagstrukturen verkleinert bzw. zersplittert werden mit der Konsequenz eines höheren Bewirtschaftungsaufwandes. Je nach Größe der kommunalen Fläche ist deren isolierte Bewirtschaftung nur noch bedingt wirtschaftlich. Wenn sich der Landwirt dazu entschließt, den Flächenverbund insgesamt ohne PSM zu bewirtschaften, hat er auf der Gesamtfläche die bereits ausgeführten wirtschaftlichen Einbußen.

Zu Frage 5: *Besteht die Gefahr, dass Kommunen, die ein grundsätzliches Pestizidverbot oder Vorgaben zu einer Reduzierung des Pestizideinsatzes für ihre Pachtflächen aussprechen und vertraglich fixieren, Zug um Zug Pächter für diese Flächen verlieren werden und in Folge dessen dann erforderliche Pflegemaßnahmen für diese Flächen selber auf eigene Kosten organisieren müssen?*

Das Potenzial interessierter Pächter dürfte damit eingeschränkt werden. Auf das Pachtpreinsniveau dürfte sich dieses ebenfalls auswirken. Dass für einzelne Parzellen kein

Pächter mehr zu finden sei, dürfte eher die Ausnahme sein und sich allenfalls auf Ackerflächen besonderer Ungunstlagen oder Kleinparzellen beschränken. Die LN von Rottweil geht hauptsächlich für Siedlungszwecke über die Jahre immer mehr zurück, so dass ein Flächendruck in der Landwirtschaft vorhanden ist.

Die Stadt Freiburg hat ein Verpachtungsmodell auf freiwilliger Basis entworfen, wonach Landwirte ohne PSM-Einsatz nur noch 50 % des Pachtzinses für die stadteigenen Flächen bezahlen müssen. Wenn der betroffene Ackerschlag ungünstig geschnitten ist, kann der Landwirt eine geeignetere, mindestens gleichgroße Fläche aus seinem Pool im Tausch anbieten (siehe Anlage). Eine Prüfung durch MLR und RP ist aktuell erfolgt. Es werden Bedenken geäußert, dass der Pachtnachlass als Art Förderung im Sinne einer kommunalen Förderung gewertet werden muss. In diesem Falle würde eine Prüfung auf Doppelförderung erfolgen, wenn der Landwirt auf den Flächen gleichzeitig Fördergelder für Agrarumweltmaßnahmen beziehen würde.

Zusammenfassend halten wir das diskutierte Verbot von PSM auf landwirtschaftlichen Flächen in kommunalem Eigentum aus fachlicher Sicht nicht für sinnvoll und begründet.

Konsequent betrachtet mündet die Diskussion um PSM-Verbote in der grundsätzlichen Abwägung konventionellen Landbaus mit Integriertem Pflanzenschutz einerseits und dem ökologischen Landbau andererseits, welche letztendlich einer emotionalen bzw. der Grundhaltung der jeweiligen Entscheidungsträger unterliegt.

Das Landwirtschaftsamt Rottweil unterstützt und fördert sowohl den konventionellen Landbau als auch den Öko-Landbau. Seit 2018 bietet das LWA Rottweil umstellungsinteressierten Landwirte mit einem Spezialberater Hilfestellung.

Letztendlich entscheidend ist jedoch eine Vermarktung der Öko-Produkte mit höherer Wertschöpfung. Wie die letzten Jahre zeigen, sind die Landwirte zur Umstellung auf Öko-Produktion aufgeschlossen und bereit. Die Aufnahmefähigkeit des Marktes für Öko-Produkte ist in den jüngsten Jahren jedoch durch einen starken Trend zur Umstellung sehr strapaziert und in Teilen bereits gesättigt. Die Forderung der Bevölkerung nach Öko-Produkten deckt sich nicht mit dem praktizierten Kauf- und Konsumverhalten. Unabhängige Studien zeigen, dass der Verbraucher in den meisten Fällen zum günstigen Lebensmittel greift. Im Öko-Milchbereich haben die Molkereien landesweit mit einem Aufnahmestopp reagiert, um eine Preisstabilisierung für die bestehenden Öko-Betriebe zu sichern. „Nach Angaben des Deutschen Bauernverbandes würde das deutsche Ökorohstoffaufkommen durch die starke Umstellungstätigkeit in den vergangenen fünf Jahren bereits jetzt ausreichen, um den inländischen Biokonsum an Milch, Getreideprodukten und Fleisch voll zu decken. Rund 30% des deutschen Verbrauchs an Ökomilch würden aber derzeit mit Importware bedient“ (BBZ Nr. 8 vom 23.02.2019, siehe Anhang).

Landwirtschaft ist ein Wirtschaftszweig, welcher wie die anderen Wirtschaftsbereiche der unternehmerischen Freiheit und (Umwelt-)Verantwortung der Landwirtschaftsfamilie unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen unterliegt, um sich einen angemessenen, auskömmlichen Einkommensbeitrag zu erwirtschaften. Eine einseitige, ggfs. ausgrenzende Wirtschaftsförderung sollte sorgfältig bedacht werden.

Wir regen daher an, seitens der Stadt eher Überlegungen zu intensivieren, die auf Freiwilligkeit basieren sowie den Verbrauch mitunter an regionalen Öko-Produkten zu unterstützen und fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaiber

Anlagen: - Pressemitteilung des MLR vom 17.05.2017
- Öko-Statistik 2018 und 2013 Rottweil
- BBZ vom 25.05.2019 - Kooperation statt Verbote
- BBZ vom 23.02.2019 – Bereitschaft zum Umstellen steigt